



Fachbereich WD 2

**Rechtsfragen zur Reparationsforderung wegen nationalsozialistischen
Unrechts in der Freien Stadt Danzig von 1939-1945**

Rechtsfragen zur Reparationsforderung wegen nationalsozialistischen Unrechts in der Freien Stadt Danzig von 1939-1945

Aktenzeichen:

WD 2 - 3000 - 069/24

Abschluss der Arbeit:

19. Februar 2025 (gleichzeitig letzter Zugriff auf Internetlinks)

Fachbereich:

WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Gang der Erörterung	4
2.	Situation der Freien Stadt Danzig aus rechtshistorischer Sicht	5
3.	Völkerrechtliche Reparationen für NS-Besetzungsrecht in Danzig	8
3.1.	Reparationszahlungen an Polen	8
3.2.	Reparationsansprüche Polens aufgrund von NS-Besetzungsrecht in Danzig	9
3.2.1.	Geltung von Besatzungsrecht im 1939 annexierten Danzig	10
3.2.1.1.	Völkergewohnheitsrecht	11
3.2.1.2.	Völkervertragsrecht	13
3.2.2.	Verpflichtungen einer Besatzungsmacht zum Schutz von Privateigentum nach der Haager Landkriegsordnung (HLKO)	15
3.2.3.	Geltendmachung von Ansprüchen für die ehemalige Freie Stadt Danzig	16
3.2.4.	Zwischenfazit	20
4.	Individuelle Ansprüche Danziger Bürger aus Völkerrecht und nationalem Recht aufgrund von NS-Besetzungsrecht im annexierten Danzig	21
4.1.	Das deutsche Wiedergutmachungsrecht	22
4.2.	Das deutsche Amtshaftungsrecht	23
5.	Ausblick	24

1. Einleitung und Gang der Erörterung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich bereits mehrfach mit Fragen zu etwaigen **Reparationsansprüchen** von Ländern wie Polen und Griechenland gegen Deutschland wegen Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch zu etwaigen Ansprüchen von Individuen gegen den deutschen Staat Stellung genommen. Verwiesen sei insbesondere auf folgende Arbeiten:

- Wissenschaftliche Dienste, [Griechische und polnische Reparationsforderungen gegen Deutschland](#), WD 2 - 3000 - 066/19, 14. Juni 2019 (inkl. **Anhang mit weiteren Arbeiten** der Wissenschaftlichen Dienste)
- Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation](#), WD 2 - 3000 - 071/17, 28. August 2017
- Wissenschaftliche Dienste, [Zur Frage von Reparationsansprüchen Griechenlands gegen Deutschland aus dem Zweiten Weltkrieg](#), WD 2 - 3000 - 037/12, 19. April 2012

Neben diesen Arbeiten zeugen auch das Rechtsgutachten des Büros für Sejm-Analysen,¹ die begleitende wissenschaftliche Literatur² sowie die Tagespresse³ davon, dass die Meinungsverschiedenheiten zwischen der deutschen und polnischen Regierung hinsichtlich etwaiger Verpflichtungen Deutschlands zu (weiteren) Zahlungen an den polnischen Staat fortbestehen. Die Bundesregierung steht (weiterhin) auf dem Standpunkt, dass **keine völkerrechtlichen Reparationsverpflichtungen** Deutschlands gegenüber Polen bestehen. Polen habe auf (etwaige) **Reparationsleistungen verzichtet** und dies mehrfach bestätigt.⁴

Von **(Kriegs-)Reparationen**, die ein Staat an einen anderen Staat wegen begangenem (Kriegs-)Unrecht zahlt, sind **etwaige Ansprüche von Individuen gegen einen ausländischen Staat** wegen erlittenem Kriegs- oder Besetzungsunrecht zu unterscheiden. Nach der herrschenden Meinung (h. M.) ist es derzeit nicht möglich, solche Ansprüche völkerrechtlich zu begründen. Im Nachkriegsdeutschland wurden indes mehrere **Bundesgesetze** erlassen, die unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche von NS-Opfern gegen den deutschen Staat vorsahen. Die **Antragsfristen** für die Geltendmachung solcher Ansprüche sind jedoch weitestgehend **abgelaufen**.

1 Jastrzebski, [Ein Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten einer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge](#), Büro für Sejm-Analysen, 6. September 2017; siehe auch: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), [Dokumentation: Rechtsgutachten des Büros für Sejm-Analysen vom 6. September 2017 \(Auszüge\)](#), 27. November 2018.

2 Siehe z. B.: Kranz, [Reparationen: Inwieweit ist die Vergangenheit reparierbar?](#), in: Archiv des Völkerrechts, Jahrgang 61 Heft 1, 2023, S. 15-26; Buser, [1,3 Billionen Euro Kriegsreparationen an Polen](#), Verfassungsblog, 7. Oktober 2022.

3 Siehe z. B.: Heimann/Fischer, [„Sehr schlecht behandelt“: Polen legt Gutachten zu Weltkriegs-Reparationen vor](#), Berliner Zeitung, 1. September 2022.

4 [BT-Drucksache 20/12567](#), 9. August 2024, S. 2 f.

Dieser Sachstand befasst sich speziell mit der Situation in Danzig zwischen dem Beginn des deutschen Überfalls auf Polen (am 1. September 1939) bis zum Kriegsende 1945. Inhaltlich geht es um die Frage von polnischen Reparationsansprüchen gegenüber Deutschland sowie um individuelle Ansprüche von ehemaligen polnischstämmigen Bürgern der Freien Stadt Danzig wegen Beschlagnahme bzw. Enteignung ihres Privateigentums durch einen von der NS-Gauleitung mit Verordnung vom 4. September 1939⁵ eingesetzten „Staatskommissar“ zur Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig.

Aufgrund der besonderen historischen und juristischen Ausgangslage in Danzig, das nach dem Ersten Weltkrieg vom Deutschen Reich abgetrennt und durch den Versailler Vertrag von 1919 zur „Freien Stadt“ unter dem Mandat eines Hochkommissars des Völkerbundes wurde und zu Beginn des Zweiten Weltkrieges vom Deutschen Reich völkerrechtswidrig annektiert worden ist (siehe dazu 2.), stellen sich Fragen hinsichtlich des völkerrechtlichen Status der Freien Stadt Danzig, der Anwendung von Besatzungsrecht sowie der Möglichkeit Polens, heute noch Reparationen für die ehemalige Freie Stadt Danzig⁶ zu fordern (siehe dazu 3.). Zudem wird auf die Rechtslage betreffend individuelle Ansprüche für begangenes NS-Unrecht eingegangen (siehe dazu 4.). Letztlich ist jedoch die Frage nach Reparationszahlungen für die Freie Stadt Danzig im Lichte der derzeitigen Diskussion über etwaige Reparationszahlungen von Deutschland an Polen zu sehen (siehe dazu 5.).

Die völkerrechtswissenschaftlich interessante, aber auch notwendige Auseinandersetzung mit dem Status und der Geschichte der Freien Stadt Danzig steht exemplarisch für jene Städte und Territorien mit völkerrechtlichem (ungeklärten) Sonderstatus, die es historisch und bis heute immer wieder gegeben hat bzw. gibt.⁷

2. Situation der Freien Stadt Danzig aus rechtshistorischer Sicht

Im Laufe der Jahrhunderte wurde Danzig von pommerischen Herzögen, dem Deutschen Ritterorden und polnischen Königen beherrscht. Auf dem Wiener Kongress im Jahre 1815 erhielt

5 Die Verordnung ist abrufbar in: *Poszpieszalski, Nazi Occupation „Law“ in Poland, Part I: The incorporated territories*, S. 69 ff.

6 Wann die Freie Stadt Danzig formaljuristisch aufgehört hat zu existieren, ist historisch und juristisch nicht eindeutig geklärt (vgl. zur Diskussion Böttcher, Die Freie Stadt Danzig, 1999, S. 162 ff.). Als „Wegmarken“ diskutieren lassen sich die Eingliederung Danzigs in die Republik Polen im Zuge des sog. „Potsdamer Abkommens“ vom 7. August 1945, welches die polnische Westgrenze faktisch regelte, oder aber die Selbstauflösung des Völkerbundes am 18. April 1946.

7 Erinnert sei an das **Freie Territorium von Triest** (ital. *Territorio libero di Trieste*) – eine nach dem Zweiten Weltkrieg auf der Pariser Friedenskonferenz von 1946 in Leben gerufene und von 1947-1954 bestehende konstitutionelle Republik am Golf von Triest, die von den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und Jugoslawien militärisch besetzt und verwaltet wurde. Ein anderes Beispiel ist das von 1999-2008 unter dem Protektorat der Vereinten Nationen international verwaltete **Kosovo**. Aktuelle Beispiele für Territorien/Städte mit völkerrechtlichem Sonderstatus sind etwa (Ost-)**Jerusalem** (im VN-Teilungsplan von 1947 als *Corpus Separatum* bezeichnet, dessen Status bis heute völkerrechtlich umstritten ist), die chinesische **Sonderverwaltungszone Hongkong** oder der von der *Frente Polisario* verwaltete Teil von (Spanisch-)**Westsahara** („Freie Zone“, nicht anerkannte „Demokratische Arabische Republik Sahara“).

Preußen Danzig. Nach **Ende des Ersten Weltkrieges** entsprachen die Siegermächte nicht dem deutschen Wunsch, Danzig als Teil des Deutschen Reiches zu belassen. Als Kompromiss zwischen den deutschen und polnischen Vorstellungen wurde Danzig gemäß Art. 100 des Vertrags von Versailles⁸ eine **Freie Stadt unter Aufsicht und Schutz des Völkerbundes**.⁹ Der Völkerbund, die Republik Polen sowie die Freie Stadt Danzig teilten sich die Hoheitsgewalt auf dem Gebiet der Freien Stadt.¹⁰ Der Völkerbund war für die Verteidigung der Freien Stadt verantwortlich, die durch die Stationierung eines französischen und eines englischen Bataillons sichergestellt werden sollte.¹¹ Der polnische Staat übernahm die auswärtige Vertretung Danzigs.¹² Die Freie Stadt selbst besaß außerhalb des Völkerbundes keine auswärtigen Vertretungen, war aber selbst kein Mitglied des Völkerbundes.¹³ Danzig verfügte zwar über eine Exekutive, den Senat, eine Legislative, den *Volkstag*, sowie eine eigene Gerichtsbarkeit, konnte jedoch nur in dem Rahmen Hoheitsgewalt ausüben, der nicht schon durch den Völkerbund oder Polen verantwortet wurde.¹⁴ Die **Danziger Bevölkerung**, von denen über 90 Prozent deutscher Abstammung waren,¹⁵ wählte ab Anfang der 1930er Jahren **vermehrt die NSDAP**. Bei den letzten Wahlen zum Danziger *Volkstag* 1935 erhielt die NSDAP 59,3 Prozent der Stimmen,¹⁶ wobei die NSDAP auch in Danzig nicht davor zurückschreckte, Terror zur Durchsetzung ihrer Ziele zu nutzen,¹⁷ was auf Zustimmung in Teilen der Bevölkerung stieß.¹⁸

8 Siehe: [Der Friedensvertrag von Versailles](#).

9 Schenk, Danzig 1939–1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 12 f.

10 Skubiszewski, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469–487 (473 f.).

11 Skubiszewski, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469–487 (471); Schenk, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 14.

12 Brockhaus Enzyklopädie, [Danzig](#).

13 Skubiszewski, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469–487 (471).

14 Skubiszewski, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469–487 (472).

15 Schenk, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 18.

16 Schenk, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 30, 40, 56 f.

17 Schenk, Hitlers Mann in Danzig, 2000, S. 63; Schenk, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 34; siehe auch: mdr, [Freie Stadt Danzig: ein ungeliebter Staat](#), 30. August 2021.

18 Schenk, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 34.

Am 23. August 1939 machte der Danziger Senat den Gauleiter *Albert Foster*¹⁹ zum „Staatsoberhaupt der Freien Stadt Danzig.“ Dieses Vorgehen verstieß gegen die Danziger Verfassung.²⁰ **Die Annexion Danzigs und Eingliederung in das Deutsche Reich erfolgte am 1. September 1939.** In der Frühe desselben Tages beschoss das zu dieser Zeit im Danziger Hafen befindliche deutsche Kriegsschiff *Schleswig-Holstein* ein befestigtes polnisches Munitionslager auf der Westerplatte – einer Halbinsel am Hafenrand der Freien Stadt Danzig. Die Kriegshandlungen, die den Zweiten Weltkrieg einläuteten, waren jedoch lediglich von kurzer Dauer und zielten insbesondere auf Polens Militärdepot auf der Westerplatte sowie das polnische Postamt ab.²¹ Danzig wurde daher während des Angriffs und den daraus resultierenden Kampfhandlungen **kaum zerstört**.²² Am 1. September 1939 erließ *Foster* in seiner Doppelfunktion als Gauleiter und „Staatsoberhaupt“ das „Staatsgrundgesetz“, durch das Danzig „Bestandteil“ des Deutschen Reiches werden sollte.²³ Das **Gesetz zur „Wiedervereinigung“**²⁴ des Reichstags vom 1. September 1939 machte das „Staatsgrundgesetz“ zu einem Reichsgesetz. Diese „Wiedervereinigung“ wurde von der Mehrheit der Bevölkerung deutscher Abstammung bejubelt.²⁵

Diese **Annexion** der Freien Stadt Danzig durch das Deutsche Reich war **völkerrechtswidrig**,²⁶ da sie einen Bruch des **Art. 100 des Versailler Vertrages** darstellte²⁷ und als solcher auch in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen angeklagt wurde.²⁸ Zudem stellte die Annexion einen Verstoß gegen den **Briand-Kellogg-Pakt**²⁹ zur Achtung des Krieges als Mittel der nationalen Politik dar.³⁰ Etwaige **Verstöße gegen die Völkerbundesatzung** werden durch die Annexion Danzigs

19 Albert Foster war seit Oktober 1930 Gauleiter der NSDAP in Danzig, dazu weiterführend: *Schenk*, Hitlers Mann in Danzig, 2000, S. 32.

20 *Skubiszewski*, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469-487 (478).

21 *Schenk*, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 93.

22 *Schenk*, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 95.

23 *Skubiszewski*, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469-487 (478 ff.).

24 Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939, RGBl. I, 1939, [S. 1547](#).

25 *Schenk*, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 90.

26 *Whomersley*, The International Legal Status of Gdansk, Klaipeda and the former East Prussia, in: International and Comparative Quarterly, 1993, 42(4), S. 919-928 (926).

27 *Skubiszewski*, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469-487 (479).

28 [Nuremberg Trial Proceedings](#), Vol. XXII, S. 458 ff.

29 Siehe: [League of Nations Treaty Series, Vol. XCIV, 1929, S. 57 ff.](#) Dazu weiterführend: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), [Briand-Kellogg-Pakt: Ein Vertrag gegen den Krieg](#), 24. August 2018.

30 *Skubiszewski*, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469-487 (479).

formalrechtlich nicht begründet, da das Deutsche Reich bereits 1933 aus dem Völkerbund ausgeschieden war.

Die Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens in Danzig vom 4. September 1939³¹ ermächtigte den sog. „Staatskommissar“, das gesamte Vermögen des polnischen Staates und polnischer Staatseinrichtungen zu beschlagnahmen und einzuziehen. Mit der Zweiten Verordnung betreffend die Beschlagnahme polnischen Vermögens im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 27. September 1939³² wurde die **Beschlagnahme auf das Vermögen von Personen polnischer „Volkstumszugehörigkeit“** sowie juristische Personen ausgeweitet. Der Entzug polnischen Eigentums erfolgte jedoch in vielen Fällen nicht einmal unter Bezugnahme auf die Verordnungen, sondern willkürlich.³³ Überdies **ermordeten** die Nationalsozialisten **bis 1945 im gesamten Reichsgau Danzig-Westpreußen annähernd 60.000 Menschen**,³⁴ die meisten Opfer wenige Monate nach dem Einmarsch der deutschen Truppen.³⁵

3. Völkerrechtliche Reparationen für NS-Besatzungsrecht in Danzig

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit der Frage, ob Polen für das deutsche Besatzungsrecht in Danzig Reparationen erhalten hat (siehe dazu 3.1.) und ob Polen entsprechende Reparationen rechtlich fordern könnte (dazu 3.2.).

Das heutige Völkerrecht bezeichnet als „Reparationen“ jede Zahlung, **die ein Staat an einen anderen Staat leistet, um eine Verletzung des Völkerrechts wiedergutzumachen.**³⁶ Im Kriegskontext kann also auch eine Verletzung von Kriegsvölkerrecht, welches auch das Besatzungsrecht umfasst, zu Reparationszahlungen führen.

3.1. Reparationszahlungen an Polen

Auf Grundlage der gesichteten wissenschaftlichen Literatur lässt sich die Frage nicht beantworten, ob Polen – unabhängig davon, ob rechtliche Ansprüche bestehen oder nicht – Kriegsreparationen für Kriegsschäden bzw. NS-Besatzungsrecht im Zweiten Weltkrieg im damaligen Reichsgau Danzig-Westpreußen erhalten hat. Nach dem Potsdamer Abkommen sollten die

31 Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1939, S. 435, abrufbar in: *Poszpieszalski, Nazi Occupation „Law“ in Poland, Part I: The incorporated territories*, S. 69 f.

32 Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers Danzig-Westpreußen, 1939, [S. 56](#).

33 Schenk, Hitlers Mann in Danzig, 2000, S. 187 f.; Schenk, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 105.

34 Schenk, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 131.

35 Schenk, Danzig 1930 – 1945. Das Ende einer Freien Stadt, 2013, S. 131.

36 Diese Darstellung folgt Shelton, [Reparations](#), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, August 2015. Das Recht der Staatenverantwortlichkeit sieht jedoch auch andere Möglichkeiten als Geldzahlungen für die Wiedergutmachung vor – siehe: Dörr, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 30 Rn. 80 ff.

Reparationsansprüche Polens aus dem Anteil der Reparationen der UdSSR befriedigt werden. Die Reparationsansprüche der UdSSR sollten wiederum in erster Linie aus der von der UdSSR besetzten Zone und dem Auslandsvermögen im Osten befriedigt werden.³⁷ Die polnischen Ansprüche wurden vertraglich in einem Abkommen vom 16. August 1945 zwischen der Sowjetunion und Polen geregelt.³⁸ Den Wissenschaftlichen Diensten liegt aber kein Dokument vor, mit dem sich detailliert belegen ließe, auf welcher Grundlage die berechneten Reparationsforderungen basierten und ob überhaupt Zahlungen für Kriegsschäden bzw. Besatzungsrecht in Danzig geltend gemacht wurden.³⁹

3.2. Reparationsansprüche Polens aufgrund von NS-Besatzungsrecht in Danzig

Ungeachtet bereits geflossener Geldzahlungen gibt es auf deutscher und polnischer Seite unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob Polen derzeit noch Reparationsansprüche gegen Deutschland aufgrund des Zweiten Weltkriegs zustehen (s. o. 1.). Die Frage, ob Polen **speziell für Danzig Reparationsansprüche** zustehen könnten, ist zudem rechtlich hoch komplex: Zum einen stellt sich die Frage, für welche Völkerrechtsbrüche in der Freien Stadt Danzig Reparationen verlangt werden könnten (siehe dazu 3.2.1.). Zum anderen ist fraglich, ob Polen wegen Völkerrechtsbrüchen in der Freien Stadt Danzig, welche zum Zeitpunkt der fraglichen Völkerrechtsbrüche nicht zum polnischen Staatsgebiet gehörte, heutzutage Ansprüche geltend machen kann (siehe dazu 3.2.2).

Wie bereits ausgeführt, hat das damalige Deutsche Reich die Freie Stadt Danzig völkerrechtswidrig annektiert und somit einen **Völkerrechtsverstoß** begangen. Demzufolge war es zur **Wiedergutmachung** – also jedenfalls zum Rückzug aus dem annexierten Danzig – verpflichtet. Das Prinzip, dass Staaten bei rechtswidrigen Handlungen zur Wiedergutmachung in angemessener Form verpflichtet sind, wurde bereits im Jahr 1927 vom Ständigen Internationalen Gerichtshof (StIGH),⁴⁰ der Vorgängerinstitution des Internationalen Gerichtshofs (IGH), anerkannt.⁴¹

Hinsichtlich **weiterer Handlungen der deutschen Besatzungsmacht**, wie z. B. der Beschlagnahme von Privateigentum, stellt sich die Frage, ob auch dies **einen Völkerrechtsverstoß** gegen damals geltendes Besatzungsrecht darstellt.

37 Deutscher Bundestag, [Potsdamer Abkommen 1945, 2. August 1945](#), IV. Nr. 2, siehe auch: Wissenschaftliche Dienste, [Reparationen und Wiedergutmachung - Übersicht der geleisteten Zahlungen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg](#), WD 1 - 3000 - 033/22, 30. November 2022, S. 4 f.

38 [Buser, 1,3 Billionen Euro Kriegsreparationen an Polen](#), Verfassungsblog, 7. Oktober 2022.

39 Vgl. Die Enquete-Kommissionen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, [Wahlperiode 12, Band II/2](#), S. 882 f.

40 Vgl. zum StIGH, [Permanent Court of International Justice](#).

41 Permanent Court of Justice, [Case Concerning the Factory at Chorzów](#), Series A No. 9, 26. Juli 1927, S. 21. Im Original heißt es dort: "It is a principle of international law that the breach of an engagement involves an obligation to make reparation in an adequate form [...] Reparation is the indispensable complement of a failure to apply a convention, and there is no necessity for this to be stated in the convention itself."

3.2.1. Geltung von Besatzungsrecht im 1939 annexierten Danzig

Nach der h. M. in der Völkerrechtslehre gilt in **völkerrechtswidrig annexierten Gebieten weiterhin Besatzungsrecht als Teil des Kriegs- bzw. humanitären Völkerrechts.**⁴² Dabei ist rechtlich unerheblich, dass die eigentlichen Kampfhandlungen – wie z. B. am 1. September 1939 auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig (u. a. auf der Westerplatte und am polnischen Postamt) – letztlich nur wenige Stunden andauern. Für die Anwendung von Besatzungsrecht in völkerrechtswidrig annexierten Gebieten spricht der Umstand, dass andernfalls durch eine Annexion **besatzungsrechtliche Rechtspositionen der ortsansässigen Bevölkerung umgangen** bzw. ausgehebelt werden könnten. Auch Art. 47 der 1949 verabschiedeten Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten enthält diesen Rechtsgedanken.⁴³ Der polnische Jurist und ehemalige Außenminister Polens, Krzysztof Skubiszewski, geht jedenfalls davon aus, dass es bereits im Zweiten Weltkrieg einen Rechtsatz gab, nach dem der kriegsführende Besatzer kein Recht hatte, den Status eines besetzten Gebietes zu ändern, geschweige denn die Grenzen zu verschieben, solange der Krieg andauerte.⁴⁴

Die Frage nach der **Anwendung von Besatzungsrecht** auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig ist rechtlich ganz entscheidend, denn nur entsprechende **Verletzungen von Besatzungsrecht** können überhaupt **kriegsrechtliche Reparationsansprüche gegenüber der Besatzungsmacht bzw. gegenüber dem annexierenden Staat begründen.**

Das Besatzungsrecht (als Ausprägung des humanitär-völkerrechtlichen *ius in praesentia*) erweist sich dabei als völkerrechtliches „**Korrektiv“ gegenüber der (Un-)Rechtsordnung des annexierenden Staates.** Dies zeigt sich insbesondere mit Blick auf den Schutz von Privateigentum polnisch-stämmiger Bürger in Danzig. Würde das Besatzungsrecht auf annexiertem Territorium nicht zur Anwendung gelangen, könnten dort „völkerrechtsfreie Zonen“ entstehen, die ausschließlich dem Recht des annexierenden Staates – im Falle Danzigs also etwa den diskriminierenden NS-Rechtsakten über die Beschlagnahme polnischen Vermögens – unterliegen. Eine völkerrechtswidrige **Annexion darf indes nicht dadurch legitimiert** werden, dass die durch sie geschaffene Rechtswirklichkeit, die durch nationales Recht ausgestaltet wird, einer Kontrolle am Maßstab des internationalen Rechts entzogen wird.

Das im Jahre 1939 geltende völkerrechtliche Besatzungsrecht war weitgehend durch die **Haager Landkriegsordnung** (folgend: HLKO) von 1907⁴⁵ kodifiziert. Deren **Anwendung auf dem**

42 European Parliament, Directorate-General for External Policies, [Policy Department, Occupation/annexation of a territory: respect for international humanitarian law and human rights and consistent EU Policy](#), Juni 2015, S. 14; Kalandarishvili-Mueller, [Crimea and the Interrelationship between Military Occupation and Annexation](#), 10. September 2024; OHCHR, [Ten Years of Occupation by the Russian Federation in Crimea](#), 28. Februar 2024, S. 14; Parameswaran, [The Sham “Referenda” at Gunpoint](#), Völkerrechtsblog, 20. Oktober 2022.

43 Die Schweizerische Eidgenossenschaft, [Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten](#).

44 Skubiszewski, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469-487 (479).

45 Die Schweizerische Eidgenossenschaft, [Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs](#).

Territorium der Freien Stadt Danzig ergibt sich indes nicht ohne weiteres, sondern bedarf einer genaueren Untersuchung.

Die HLKO gilt gemäß Art. 2 HLKO „nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind“.⁴⁶ Dies galt ab dem 1. September 1939 jedenfalls für das Deutsche Reich und die Republik Polen in den vom nationalsozialistischen Deutschland besetzten polnischen Gebieten – während die Freie Stadt Danzig einen völkerrechtlichen Sonderstatus innehatte und nicht Teil der beiden kriegführenden Staaten war.

3.2.1.1. Völker gewohnheitsrecht

Zu überlegen wäre zunächst, ob die HLKO im Jahre 1939 nicht bereits zu **Völker gewohnheitsrecht** erstarkt war⁴⁷ – mit dem Ergebnis, dass sie auch zugunsten der polnischstämmigen Bevölkerung auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig Anwendung finden konnte und vom nationalsozialistischen Deutschland hätte beachtet werden müssen.

Große Teile der überwiegend rechtspositivistisch eingestellten deutschen Völkerrechtelehre in der Weimarer Republik zeigten sich gegenüber gewohnheitsrechtlichen Entwicklungen eher skeptisch.⁴⁸ In der heutigen Völkerrechtslehre – gewissermaßen in der historischen Rückschau – wird dagegen eine gewohnheitsrechtliche Geltung der HLKO mit dem Argument bejaht, dass die HLKO von 1907 – zumindest in Teilen – das **Anfang des 20. Jahrhunderts bereits gewohnheitsrechtlich geltende Kriegsrecht lediglich kodifiziert** habe.⁴⁹ Tatsächlich hat sich das Recht der Besatzung (*occupatio bellica*) im Laufe des 19. Jahrhunderts langsam herausgebildet und das noch bis in die napoleonische Zeit bestehende „freie Plünderungsrecht“ der Soldaten *peu à peu* ersetzt. Davon zeugen etwa das 1880 erschienene *Oxford Manual* über die Landkriegsführung (*Manuel des lois de la guerre sur terre*)⁵⁰ sowie die sog. *Lieber Codes* von 1863,⁵¹ die ihrerseits das

46 Die Schweizerische Eidgenossenschaft, [Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs](#).

47 Heute ist der gewohnheitsrechtliche Charakter der HLKO unstrittig anerkannt, vgl. UN Human Rights, Office of the High Commissioner, [International standards](#).

48 Vgl. etwa *Liszt/Fleischmann*, Das Völkerrecht, 12. Aufl. 1925, S. 454, der die gewohnheitsrechtliche Geltung der HLKO bezweifelt. Zu bedenken ist aber, dass die Kriterien, ob und wann eine Norm zu Gewohnheitsrecht erstarkt, erst nach dem Zweiten Weltkrieg durch die Völkerrechtskommission (ILC) und den IGH näher ausdifferenziert wurden. Ob eine Norm Gewohnheitsrecht darstellte, ermittelte die deutsche Völkerrechtslehre im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert – in Ermangelung entsprechender Feststellungen durch internationale Gremien und Gerichtshöfe – oft in einem Akt wissenschaftlicher „Dezision“, wobei der fachliche Austausch etwa mit angloamerikanischen Völkerrechtskollegen nur vereinzelt stattgefunden hat.

49 Vgl. *Imrscher/Sandorski*, [Ansprüche? Die Eigentumsfrage in den deutsch-polnischen Beziehungen](#), *WeltTrends-Papiere 3*, S. 10; i. E. wohl auch *Ziegler*, Zur Entwicklung von Kriegsrecht und Kriegsverhütung im Völkerrecht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: Archiv des Völkerrechts, Bd. 42, 2004, S. 271-293 (289).

50 [The Laws of War on Land. Oxford, 9 September 1880](#).

51 [Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field \(Lieber Code\)](#), 24 April 1863. Die Lieber Codes – 1863 als Feldinstruktionen für die amerikanischen Unionsstreitkräfte im Sezessionskrieg verfasst – waren Wegbereiter für das Haager Recht (HLKO). In diesem Kodex wurden erstmals die in den europäischen Traditionslinien der Aufklärung wurzelnden, aber bis dato nur unsystematisch überlieferten Gebräuche, Gesetze und Gewohnheiten des Krieges in einer Reihe von Vorschriften für die Truppen im Felde niedergelegt.

damals geltende Völkergewohnheitsrecht kodifizierten⁵² und damit wohl auch eine gewisse Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft widerspiegeln. Die Normen der HLKO von 1907 beruhten zudem auf Vorgaben, die schon durch eine entsprechende Deklaration auf der Brüsseler Konferenz vom 27. Juli 1874 verabschiedet worden waren.⁵³

Gleichwohl wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die HLKO **nicht nur** das bereits bestehende gewohnheitsrechtlich geltende Kriegsrecht **kodifiziert, sondern auch substantiell weiterentwickelt hat**⁵⁴ und insoweit (auch) ein sog. *law-making-treaty* gewesen ist.⁵⁵ Das galt z. B. für die Rechtsmaterie des sog. „Neutralitätsrechts“, aber wohl **weniger für den Schutz des Privateigentums in besetzten Gebieten**. Hierzu sahen bereits die *Lieber Codes* von 1863 vergleichsweise „moderne“ und dezidierte Regelungen vor, welche das Privateigentum (*private property*) der lokalen Bevölkerung – anders als das „öffentliche Eigentum“ (*public property*) – einem expliziten Schutz unterstellten und deren Beschlagnahme durch die Besatzungsmacht den rechtlichen Grenzen der „militärischen Notwendigkeit“ unterwarfen.⁵⁶

Abgesehen von den (besetzungsrechtlichen) Rechtsüberzeugungen, die sich zweifelsohne bis ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, bedarf es zur Bildung von Gewohnheitsrecht einer konsistenten Staatenpraxis. Eine solche ist indes nicht immer einfach nachzuweisen. Denn eine Staatenpraxis betreffend Besetzungen und Besetzungsrecht kann sich nur in Besetzungssituativen herausbilden und verfestigen – also in Zeiten des Krieges oder Ausnahmezustandes, in denen Völkerrecht tendenziell eher verletzt wird als in Friedenszeiten. Gleichwohl vermag der Geltungsanspruch kriegsvölkerrechtlicher Regeln auch Kriegszeiten zu „überdauern.“ Bezeichnenderweise hat die Generalversammlung der VN – noch unter dem Eindruck der Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs – in einer ihrer ersten Resolutionen vom 13. Februar 1946⁵⁷ die HLKO als Ausdruck der bestehenden „*laws and usages of warfare*“ bezeichnet, wobei der Begriff „*usages*“ (Gebräuche) einen gewohnheitsrechtlichen Terminus darstellt.

52 Vgl. näher *Schmidt-Radefeldt*, Die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts als transatlantisches Erbe: Leben und Werk von Francis Lieber (WIFIS Aktuell), 2009, S. 18 sowie Vöneky, [Der Lieber's Code und die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts](#), in: ZaöRV 62, 2002, S. 423-460.

53 Näher *Schumacher*, „[Zwei Meilensteine auf dem Weg zur HLKO](#)“, Preussische Allgemeine, 25. Juli 2024.

54 In diese Richtung *Kleinschmidt*, Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden, Tübingen 2013, S. 358 f.

55 Kreiert ein Vertrag *neues* Völkervertragsrecht, so gilt dieses zunächst *nur* für die Vertragsparteien, ehe das neue Vertragsrecht im Laufe der Zeit (und bei einer großen Zahl von Vertragsparteien) zu Gewohnheitsrecht erstarken kann. So wird in der Völkerrechtslehre die Auffassung vertreten, Verträge bildeten quasi den „Nährboden“ für neues Gewohnheitsrecht und würden dadurch zu Vorläufern von gewohnheitsrechtlichen Regeln. Die *International Law Association* (ILA) hat es in einer Prinzipiendeklaration für möglich gehalten, dass ein Vertrag aus sich heraus Gewohnheitsrecht schafft, wenn er – wie etwa die VN-Charta, die Genfer Konventionen oder eben die HLKO – seinem Inhalt nach auf universelle Geltung gerichtet ist (ILA, [Statement of Principles Applicable to the Formation of General Customary International Law](#), London Conference, Juli 2000, Principle 27).

56 [Art. 38 der Lieber Codes](#) lautet: „*Private property, unless forfeited by crimes or by offenses of the owner, can be seized only by way of military necessity, for the support [...] of the army or of the United States*“. In [Art. 37](#) heißt es: „*The United States acknowledge and protect, in hostile countries occupied by them, [...] strictly private property [...]*“.

57 General Assembly, Extradition and punishment of war criminals, Res. v. 13. Februar 1946, [A/RES/3\(I\)](#).

3.2.1.2. Völkervertragsrecht

Auch eine **völkervertragsrechtliche Geltung** der HLKO erscheint naheliegend. Die HLKO trat für die Republik Polen 1925 in Kraft.⁵⁸ Da Polen die Freie Stadt Danzig in den 1920er Jahren **nach außen vertreten** konnte,⁵⁹ wäre es denkbar, dass Polen die HLKO **auch für Danzig abschloss**.⁶⁰

Abgesehen davon könnte die HLKO in der Freien Stadt Danzig auch nach ihrer Abspaltung vom Deutschen Reich im Jahre 1919 **weitergegolten** haben. Immerhin ratifizierte das Deutsche Kaiserreich die HLKO bereits 1909. Ein Jahr später trat sie für das Reich in Kraft,⁶¹ dessen Territorium sich bis zum Ende des Ersten Weltkriegs auch auf Danzig und Westpreußen (das seit 1919 dem sog. „polnischer Korridor“ entsprach) erstreckte. Der Gedanke einer (**kontinuierlichen**) **Fortgeltung von Verträgen des Deutschen Kaiserreichs** auch auf dem Territorium der seit 1919 „internationalisierten“ Freien Stadt Danzig bedarf indes einer **rechtlichen Verankerung** im Sinne einer **„Übernahme“ – oder „Fortgeltungsklausel“** –, so wie das deutsche Grundgesetz etwa in Art. 140 die Fortgeltung einiger kirchenrechtlicher Regeln der Weimarer Reichsverfassung (WRV) anordnet. In den Blick gerät dabei **Art. 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig** vom 19. August 1920, der lautet:

„Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wird aufgehoben. Alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiet der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen [des Deutschen Reiches] bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden.“

Die „Fortgeltungsklausel“ des Art. 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig bezieht sich nicht explizit auf die Fortgeltung von völkerrechtlichen Verträgen, sondern nur von Gesetzen. Doch unterlagen völkerrechtliche Verträge im Bereich der Reichsgesetzgebung, die das Deutsche Reich zwischen 1871 und 1918 abgeschlossen hatte, gem. Art. 11 der Reichsverfassung von 1871 „zu *ihrem Abschluss [der] Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit [der] Genehmigung des Reichstages*“.⁶² Diese Regelung ähnelt dem Erfordernis eines **Ratifikations- bzw. Zustimmungsgesetzes durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Art. 59 Abs. 2 GG.**

58 Die Schweizerische Eidgenossenschaft, [Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs](#).

59 In Artikel 2 des [Pariser Vertrag zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 9. November 1920](#) heißt es: „Es soll Sache der polnischen Regierung sein, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig [...] sicherzustellen.“

60 In Artikel 6 des [Pariser Vertrag zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen vom 9. November 1920](#) wurde insoweit festgelegt: „Internationale Verträge oder Abkommen, an denen die Freie Stadt Danzig interessiert ist, sollen von der polnischen Regierung nicht ohne vorherige Beratung mit der Freien Stadt abgeschlossen werden; das Ergebnis dieser Beratung soll zur Kenntnis des Hohen Kommissars des Völkerbundes gebracht werden. In allen Fällen hat der Hohe Kommissar das Recht, jedem internationalen Vertrag oder Abkommen, soweit diese die Freie Stadt betreffen, sein Veto entgegenzusetzen, wenn der Rat des Völkerbundes glaubt, dass sie den Bestimmungen dieses Vertrages oder der Rechtsstellung der Freien Stadt widersprechen.“

61 Die Schweizerische Eidgenossenschaft, [Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs](#); vgl. RGBl. II, 2010, S. 375 ff.

62 Vgl. Art. 11 i. V. m. Art. 4 Nr. 14 [Verfassung des Deutschen Kaiserreichs](#); vgl. auch Adams, Deutsches Staatsrecht I. Allgemeines Staatsrecht. Reichsverfassungsrecht. 3. Aufl. 1914, S. 81.

Die Bekanntmachung über die Ratifikationen völkerrechtlicher Verträge des Reiches – darunter auch der HLKO – wurden im **Reichsgesetzblatt Nr. 2** (RGBl. Nr. 2) veröffentlicht.⁶³ (Völkerrechtliche Verträge der Bundesrepublik Deutschland werden im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil II) veröffentlicht).

Vor diesem Hintergrund lässt sich argumentieren, dass Art. 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig von seinem Sinn und Zweck her im Prinzip den **Fortbestand des gesamten Reichsrechts** für die (überwiegend deutschstämmigen) Bürger der ehemals deutschen Stadt Danzig **garantieren** wollte – einschließlich der von den gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches (Bundesrat und Reichstag) gebilligten völkerrechtlichen Verträge des Deutschen Kaiserreiches.

Es existieren **keine Anhaltspunkte** dafür, dass die gesetzgebenden Organe der Freien Stadt Danzig (*Volkstag*) sich **einer Fortgeltung der vom Deutschen Reich 1910 ratifizierten HLKO auf dem Territorium Danzigs entgegenstellen** wollten – indem sie etwa die Genehmigung, die der Reichstag im Jahre 1910 erteilt hatte, widerrufen hätten. Es dürfte auch dem Willen der Gründer des Völkerbundes entsprochen haben, den „völkerrechtlichen Standard“ (*acquis de droit international*) auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig – einem Mandatsgebiet des Völkerbundes – zum Wohle und Schutz der ortsansässigen Bevölkerung zu erhalten.⁶⁴ Für die „Fortgeltungsthese“ spricht wohl auch die Rechtsauffassung des StIGH, der in seinem „Danzig-Gutachten“ von 1932 ausführt: „[...] *the fact that the legal status of Danzig is sui generis does not authorize it to depart from the ordinary rules governing relations between States and to establish new rules for the relations between Poland and Danzig. The general principles of international law apply to Danzig [...]*“.⁶⁵

Im Ergebnis lässt sich also die Geltung der HLKO auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig nach dem 1. September 1939 – mit einer entsprechenden Verpflichtung für NS-Deutschland – völkerrechtlich durchaus begründen.

63 Die Bekanntmachung der Ratifikation der HLKO ist abgedruckt im RGBl. II, 2010, S. 375. Ausweislich des Reichsgesetzbuchs erfolgte die Ratifikation der HLKO von Deutschland und anderer Staaten mit Vorbehalten. Der Vorbehalt ist eine einseitige Erklärung eines Vertragsstaates mit dem Ziel, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern (vgl. heute Art. 2 Abs. 1 lit. d) i. V. m. Art. 19 f. WVRK). Vorbehalte erweisen sich vor allem in Bezug auf solche Vertragsbestimmung als zielführend, die durch den Vertrag nicht bloß – als bereits bestehendes Gewohnheitsrecht – kodifiziert, sondern regelrecht „neu“ geschaffen wurden. Die Vorbehalte des Deutschen Reiches sind im Reichsgesetzblatt II nicht abgedruckt.

64 Nicht von ungefähr heben die Erwägungsgründe der Völkerbundesatzung vom 28. April 1919 die Bedeutung des internationalen Rechts hervor.

65 Permanent Court of Justice, Treatment of Polish Nationals and Other Persons of Polish Origin or Speech in the Danzig Territory, Series A/B No. 44, 4. Februar 1932, S. 23.

3.2.2. Verpflichtungen einer Besatzungsmacht zum Schutz von Privateigentum nach der Haager Landkriegsordnung (HLKO)

Gemäß **Art. 3 HLKO** können bei einem Verstoß gegen die HLKO von einem Staat gegenüber einem anderen Staat **Schadensersatzpflichten** (Reparationsansprüche) bestehen. So heißt es dort:

„Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.“⁶⁶

Hinsichtlich der Beschlagnahme von Eigentum unterscheidet die HLKO in ihrem Anhang zwischen Beschlagnahme von **staatlichem Eigentum**, die unter bestimmten Voraussetzungen gem. Art. 53 Anhang HLKO rechtmäßig sein kann,⁶⁷ und der **Beschlagnahme von Privateigentum**. Diese ist gem. Art. 46 Anhang HLKO rechtswidrig. Dort heißt es:

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.
Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.“⁶⁸

Art. 47 Anhang HLKO verbietet zudem die **Plünderung**. Ausgehend von der Geltung der HLKO auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig lassen sich **Reparationsansprüche aus Art. 3 HLKO i. V. m. Art. 46 Anhang HLKO begründen**.

Auch die **Verfassung der Freien Stadt Danzig** vom 19. August 1920 trifft **Regelungen zum Schutze des Privateigentums**, die einer willkürlich-diskriminierenden und entschädigungslosen Enteignung von polnischem Privatvermögen durch die NS-Verordnung vom 4. September 1939 entgegenstehen dürften.⁶⁹ Bei der Verfassung der Freien Stadt Danzig handelte es sich indes nicht um Völkerrecht, sondern um **lokales Recht** – auch wenn die **Verfassung unter dem Schutz des Völkerbundes** stand.⁷⁰ Mit dem Gesetz über die „Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit

66 Die Schweizerische Eidgenossenschaft, [Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs](#).

67 Art. 53 Anhang HLKO lautet: „Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenderlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt **alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.**“

68 Die Schweizerische Eidgenossenschaft, [Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs](#) [Hervorhebungen durch Verf.].

69 Art. 110 der Verfassung der Freien Stadt Danzig lautet: „Das Eigentum wird gewährleistet. Eine Enteignung kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung erfolgen, wegen deren im Streitfalle der Rechtsweg offensteht.“

Art. 112 der Verfassung lautet: „Durch besonderes Gesetz können gegen Entschädigung private wirtschaftliche Unternehmungen im öffentlichen Eigentum übergeführt werden, sofern das Allgemeinwohl dieses erfordert.“

70 Betreffend die Danziger Verfassung legte [Art. 103 des Versailler Friedensvertrags](#) insoweit fest:
„Die Verfassung der Freien Stadt Danzig wird im Einvernehmen mit einem Oberkommissar des Völkerbunds von ordnungsgemäß berufenen Vertretern der Freien Stadt ausgearbeitet. **Sie [die Verfassung] wird unter die Bürgschaft des Völkerbundes gestellt.**“

dem Deutschen Reich“ vom 1. September 1939 hat das nationalsozialistische Deutschland die Verfassung der Freien Stadt Danzig mit sofortiger Wirkung aufgehoben.⁷¹ Aus besetzungsrechtlicher Sicht gerät diese Maßnahme in Widerspruch zur Verpflichtung einer Besatzungsmacht, bei der Herstellung von Sicherheit und Ordnung in den besetzten Gebieten **die örtlichen (Landes-)Gesetze zu beachten** (Art. 43 HLKO).⁷²

3.2.3. Geltendmachung von Ansprüchen für die ehemalige Freie Stadt Danzig

Im Zusammenhang mit der rechtshistorisch schwierigen Frage, wann das Völkerrechtssubjekt „Freie Stadt Danzig“ *de iure* untergegangen ist bzw. aufgelöst wurde, stellt sich die Frage nach der **Geltendmachung etwaiger Reparationsansprüche, die wegen Verletzung des Besetzungsrechts auf dem Territorium der Freien Stadt Danzig zwischen 1939 und 1945 entstanden sind.**

Der **Völkerbund**, unter dessen Schutz Danzig von 1939 bis 1945 (*de iure*) stand,⁷³ löste sich am 18. April 1946 formell selbst auf,⁷⁴ sodass er als Inhaber etwaiger Reparationsansprüche nicht in Betracht kommt. Die **Republik Polen**, die durch das Potsdamer Abkommen von 1945 mit der Verwaltung der ehemaligen deutschen Ostgebiete jenseits der Oder-Neiße-Linie (einschließlich der früheren Freien Stadt Danzig) betraut wurde, macht dagegen heute Reparationsforderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend. Ob sich diese Forderungen von Rechts wegen auch auf das deutsche Besetzungsrecht in der Freien Stadt Danzig beziehen dürfen, die von 1939 bis 1945 völkerrechtlich nicht zu Polen gehörte, soll im Folgenden untersucht werden.

Die (nicht eindeutig geklärte) Frage, durch welchen Rechtsakt das Territorium der Freien Stadt Danzig nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in die Republik Polen „inkorporiert“ (eingegliedert) wurde, geht einher mit der Frage, ob etwaige Reparationsansprüche dabei auf den polnischen Staat „übergegangen“ sind. Rechtlich in den Blick gerät dabei das **Recht der StaatenNachfolge**.

Beim **Untergang eines Staates und dessen Inkorporation in einen anderen Staat** greift das Recht der **StaatenNachfolge**.⁷⁵ Allerdings sind innerhalb der heutigen Völkerrechtslehre viele Aspekte der StaatenNachfolge – darunter auch die Frage, welche Rechte und Pflichten im Rahmen der

71 Abrufbar bei: [Poszpieszalski, Nazi Occupation „Law“ in Poland, Part I: The incorporated territories](#), S. 67.

72 Art. 43 HLKO lautet: „Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, **und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.**“

73 Deutsche Vertretungen Polen, [Die Freie Stadt Danzig 1920](#).

74 Bpb, [Vor 100 Jahren: Gründung des Völkerbundes](#), 17. Dezember 2019.

75 Beim Übergang vom Deutschen Reich zur Bundesrepublik Deutschland handelt es sich aufgrund der unveränderten Völkerrechtspersönlichkeit um keinen Fall der StaatenNachfolge (Epping, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 198).

Staatennachfolge übergehen – hoch umstritten.⁷⁶ Das Bundesverfassungsgericht stellte 1997 fest, dass das Recht der Staatennachfolge einen der umstrittenen und unsichersten Teile des gesamten Völkerrechts darstelle.⁷⁷

Nach traditioneller Rechtsauffassung findet grundsätzlich kein Übergang von Ansprüchen von Verpflichtungen wegen Völkerrechtsverletzungen im Rahmen der Staatennachfolge statt.⁷⁸ Diese Ansicht vertreten auch die Völkerrechtler *Torsten Stein, Christian von Buttlar und Markus Kotzur*:

„Ansprüche und Verpflichtungen, die einem Staat gegenüber einem anderen Staat wegen Völkerrechtsverletzung entstehen, gehen nicht auf den Gebietsnachfolger über, auch dann nicht, wenn die Person, deren Schädigung dem Gebietsvorgänger seinerzeit Anlass zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegeben hatte, nunmehr die Staatsangehörigkeit des Nachfolgestaates besitzt.“⁷⁹

Neuere Rechtsauffassungen differenzieren zwischen verschiedenen Fällen der Staatennachfolge (wie z. B. die Übertragung eines Teils des Hoheitsgebiets eines Staates auf einen anderen, die Abspaltung von Teilen eines Staates zur Bildung eines neuen Staates, die Eingliederung eines Staates in einen anderen bestehenden Staat usw.) und sprechen sich teils auch für einen Übergang von Ansprüchen wegen Völkerrechtsverletzungen aus.

Auch das im Jahr 1873 gegründete **Institut für Internationales Recht** (*Institut de Droit International*⁸⁰) unterscheidet in einer (nicht rechtsverbindlichen) Resolution aus dem Jahr 2015 zur Staatennachfolge betreffend die Staatenverantwortlichkeit („*Resolution on State Succession and State*

76 Vgl. *Arnauld*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2023, 106 ff.; *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 21 Rn. 1 ff.; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 7 Rn. 242.

77 BVerfG, Beschl. v. 10. Juni 1997 - 2 BvR 1516/96, BVerfGE 96, S. 68 (79).

78 UN, [International Law Commission, Third report on succession of States in respect of State responsibility by Pavel Šurma, A/CN.4/731](#), 2019, S. 13; UN, [Report of the International Law Commission, 71st session, A/74/10, 2019](#), S. 300, 301.

79 *Stein/v. Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024, § 21 Rn. 17.

Teils wird in der Literatur zwischen den Ansprüchen, die ein Staat wegen einer nur ihn betreffenden Völkerrechtsverletzung geltend macht, und den **Ansprüchen, die er für seine (neuen) Staatsbürger, also die ehemaligen Staatsbürger des Vorgängerstaates geltend macht**, differenziert. Neueren Ansätzen zufolge sollen Ansprüche, die der Nachfolgestaat für seine Staatsbürger geltend macht, auf den Nachfolgestaat übergehen (siehe dazu weiterführend: UN, [International Law Commission, Third report on succession of States in respect of State responsibility by Pavel Šurma, A/CN.4/731](#), 2019, S. 23 ff.; UN, [Report of the International Law Commission, 71st session, A/74/10, 2019](#), S. 300).

80 Dazu weiterführend: [Institut de Droit International](#). Das Institut erhielt 1904 für sein Engagement bei der Entwicklung des internationalen Rechts den Friedensnobelpreis. Zu den Initiatoren des Instituts zählten u. a. *Gustave Moynier*, erster Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und Verfasser des *Oxford Manual* von 1880, sowie der estnisch-russische Diplomat *Friedrich Fromhold Martens*, der das humanitäre Völkerrecht auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 maßgeblich mitgestaltete.

Responsibility) zwischen den verschiedenen Fällen der Staatennachfolge. Folgende Konstellation kommt dem Fall „Freie Stadt Danzig und Polen nach 1945“ noch am nächsten:

„When a State is incorporated into another existing State and ceases to exist, the rights or obligations stemming from the commission of an internationally wrongful act of which the predecessor State has been the author or the injured State pass to the successor State.“⁸¹

Einen ähnlichen Vorschlag machte 2019 auch der von der **Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen** (*International Law Commission* – kurz: ILC)⁸² zum Thema der Staatennachfolge hinsichtlich der Staatenverantwortlichkeit („*Succession of States in respect of State responsibility*“)⁸³ eingesetzte Sonderberichterstatter.⁸⁴ Dieser schlägt folgende Regelung vor:

1. When two or more States unite and so form one successor State, the successor State may request reparation⁸⁵ from the responsible State.
2. Paragraph 1 applies unless the States concerned otherwise agree.“⁸⁶

Allerdings führten die Arbeiten des Sonderberichterstatters bislang nicht einmal zu endgültigen Artikelentwürfen der Völkerrechtskommission betreffend die Staatennachfolge und Staatenverantwortlichkeit. 2022 verabschiedete die Völkerrechtskommission einige vorläufige „Entwurfsleitlinien“ („*draft guidelines*“). In der vorläufigen Entwurfsleitlinie 13^{bis}, die wohl nicht mehr als eine (bloße) Rechtsauffassung darstellt, heißt es:

„When an internationally wrongful act has been committed against a State prior to its incorporation into another State, the incorporating State may invoke the responsibility of the wrongdoing State.“⁸⁷

81 Institut de Droit International, [State Succession in Matters of State Responsibility](#), 2015, S. 565.

82 Dazu weiterführend: [International Law Commission](#).

83 UN, [Report of the International Law Commission, 68th session, A/71/10, 2016](#), S. 400 ff.

84 UN, [International Law Commission, Third report on succession of States in respect of State responsibility by Pavel Šurma, A/CN.4/731](#), 2019, S. 3.

85 Mit „reparation“ dürfte hier „Wiedergutmachung“ gemeint sein. Der Oberbegriff der „Wiedergutmachung“ umfasst Wiederherstellung/Naturalrestitution („*restitution*“), den Schadensersatz („*compensation*“) und die Genugtuung („*satisfaction*“) (vgl. Dörr, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 30 Rn. 80 ff.).

Speziell zur Möglichkeit, **Schadensersatz („compensation“)** zu verlangen, siehe: UN, [Fourth report on succession of States in respect of State responsibility, by Pavel Šurma, Special Rapporteur, A/CN.4/743](#), 2020, S. 14 ff.; UN, [Report of the International Law Commission, 72th session, A/76/10](#), 2021, S. 140 f.

86 UN, [International Law Commission, Third report on succession of States in respect of State responsibility by Pavel Šurma, A/CN.4/731](#), 2019, S. 23.

87 UN, [Report of the International Law Commission, 73th session, A/77/10](#), 2022, S. 301.

Zudem betonte die Völkerrechtskommission in ihrem letzten Bericht aus dem Jahr 2024, wie schwierig dieses Thema sei.⁸⁸

Vor dem Hintergrund der weitgehend noch **ungeklärten Rechtslage** zur Staatensukzession lassen sich somit keine belastbaren Aussagen machen hinsichtlich eines möglichen Übergangs von Reparationsansprüchen eines untergegangenen Staates auf jenen Staat, der nach dem Staatenuntergang (nach der Inkorporation) dessen Territorium beherrscht.

Überdies war die **Freie Stadt Danzig** von 1939 bis 1945 nach h. M. **kein souveräner Staat**. Deutsche Juristen vertraten zwar teilweise die Ansicht, dass die Freie Stadt Danzig ein souveräner Staat gewesen sei.⁸⁹ Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass der Versailler Vertrag im Hinblick auf die Tschechoslowakei und Polen die Begriffe „Staat“⁹⁰ und „Unabhängigkeit“⁹¹ verwendet, nicht jedoch im Zusammenhang mit der Freien Stadt Danzig.⁹² Der **Ständige Internationale Gerichtshof** sprach zudem in seinem „Danzig-Gutachten“ von 1932 von einem **rechtlichen Status *sui generis***.⁹³

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs wurde im **Potsdamer Abkommen** vom 2. August 1945 festgehalten, dass

„[...] bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens, die früher deutschen Gebiete östlich der Linie, [...] einschließlich des Gebietes der früheren Freien Stadt Danzig, unter die Verwaltung des polnischen Staates kommen und in dieser Hinsicht nicht als Teil der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland betrachtet werden sollen.“⁹⁴

Im Rahmen der deutschen Wiedervereinigung wurde in Art. 1 des **Zwei-plus-Vier-Vertrags**⁹⁵ vom 12. September 1990 sowie im deutsch-polnischen Grenz- und Nachbarschaftsvertrag vom

88 Im Bericht der ILC aus dem Jahr 2024 heißt es wörtlich: “In summing up the discussion in the Working Group, the Chair observed that the prevailing tendency of its members was in favour of a summary report that would describe the difficulties faced in the work on the topic but would not go into their substance, and would be prepared with a view to concluding the work on the topic at the next session of the Commission.” (UN, [Report of the International Law Commission, 75th session, A/79/10](#), 2024, S. 93)

89 Skubiszewski, Gdańsk and the Dissolution of the Free City, in: Delbrück et al. (Hrsg.), Recht im Dienste des Friedens - Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag am 21. Januar 1976, 1975, S. 469-487 (472).

90 Art. 81 S. 2, Art. 91 S. 2, 107 [des Friedensvertrages von Versailles](#).

91 Art. 81, Art. 87 [des Friedensvertrages von Versailles](#).

92 Vgl. Art. 100-108 [des Friedensvertrages von Versailles](#).

93 Permanent Court of Justice, [Treatment of Polish Nationals and Other Persons of Polish Origin or Speech in the Danzig Territory](#), Series A/B No. 44, 4. Februar 1932, S. 23 f.

94 Deutscher Bundestag, [Potsdamer Abkommen 1945, 2. August 1945](#).

95 Auswärtiges Amt, [Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland \(Zwei-plus-Vier-Vertrag\)](#).

14. November 1990⁹⁶ die **Oder-Neiße-Grenze** als endgültige Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen festgelegt. Heute ist Danzig unstrittig Teil der Republik Polen.

Angesichts der Tatsache, dass die Freie Stadt Danzig einen rechtlichen Sonderstatus (*sui generis*) besaß und (außenpolitisch) weder vor noch nach 1945 losgelöst von Polen agieren konnte – also nach herkömmlichem Verständnis kein souveräner Staat war – lag **kein Fall von Staatsukzession im klassischen Sinne** vor. Die (rechtlich bislang noch nicht verfestigten) Regelungsansätze zur Staatennachfolge ließen sich daher ohnehin nur analog anwenden.

Völkerrechtlich ansatzweise vertretbar, aber rechtshistorisch nicht unumstritten, erscheint die „**Inkorporationsthese**“, wonach die Freie Stadt Danzig im Zuge des Potsdamer Abkommens nicht nur von Polen „verwaltet“, sondern staatsrechtlich in diesem Staat „aufgegangen“ ist. Als Folge der Inkorporation ließe sich dann von einem **Übergang etwaiger Reparationsansprüche der Freien Stadt Danzig auf die Republik Polen** sprechen.

3.2.4. Zwischenfazit

Aufgrund der **umstrittenen Rechtslage** lässt sich die Frage, ob Polen für das vom nationalsozialistischen Deutschland in der Freien Stadt Danzig verübte Besetzungsunrecht überhaupt Reparationsansprüche geltend machen kann, nicht eindeutig beantworten.

In Bezug auf Reparationen für (Kriegs-)Handlungen bzw. Besetzungsunrecht im Zweiten Weltkrieg spielt zudem die Frage, wann und ob **Reparationen verjähren**, eine Rolle. Diese ist im Völkerrecht jedoch nicht abschließend geklärt. Die Wissenschaftlichen Dienste führten bezüglich der Verjährung von völkerrechtlichen Reparationsansprüchen Polens bereits im Jahr 2019 aus:

„Die Bundesregierung argumentiert, dass etwaige Ansprüche – selbst wenn sie zu irgendeinem Zeitpunkt entstanden seien – heute verjährt und daher nicht mehr durchsetzbar wären. Die Verjährung sei im Völkerrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz nach Art. 38 Abs. 1 lit. c) IGH-Statut anwendbar. Die polnische Regierung hingegen argumentiert, dass Entschädigungsansprüche für solche Kriegsverbrechen völkerrechtlich nicht verjährten – gleiches gelte im Übrigen auch für die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“

Sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der konkreten Voraussetzungen und Rechtsfolgen ist die Verjährung zwischenstaatlicher Zahlungsansprüche völkerrechtlich bis heute nicht eindeutig

geregelt. Selbst unter der Prämisse, dass Verjährung grundsätzlich anzuerkennen ist, bleibt offen, welche Voraussetzungen und welche Fristen Anwendung erfahren sollten.“⁹⁷

Im Ergebnis lässt sich konstatieren, dass der Sonderfall „Danzig“ zur Klärung der deutsch-polnischen Kontroverse über Reparationsanspruch und Reparationsverzicht nicht wirklich beizutragen vermag.

4. Individuelle Ansprüche Danziger Bürger aus Völkerrecht und nationalem Recht aufgrund von NS-Besetzungsunrecht im annexierten Danzig

Von Reparationen, die ein Staat an einen anderen Staat zahlt, sind Ansprüche bzw. Forderungen von **Individuen gegen einen Staat** wegen Kriegshandlungen oder Verbrechen seiner Staatsangehörigen zu unterscheiden. **Das Völkerrecht kennt solche Ansprüche grundsätzlich nicht.** Die Wissenschaftlichen Dienste führten diesbezüglich 2017 aus:

„[D]as Völkerrecht kannte und kennt keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung von Einzelpersonen gegen Staaten. Zwar wurden individuelle Schadensersatzansprüche für Kriegsschäden in den letzten Jahrzehnten im Zuge des sich wandelnden Verständnisses der Menschenrechte und des damit einhergehenden verbesserten Individualrechtsschutzes vorstellbar. Diese Tendenz hat sich aber weder in der Staatenpraxis noch in der Völkerrechtswissenschaft durchsetzen können. Selbst wenn sich das Völkerrecht in diesem Punkt künftig fortentwickeln sollte, können diese Entwicklungen nicht rückwirkend auf Sachverhalte aus dem Zweiten Weltkrieg angewendet werden.“⁹⁸

Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) folgt der Ansicht, dass aus dem Völkerrecht bei Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht oder bei Vorliegen eines völkerrechtlichen Delikts grundsätzlich **kein Anspruch auf Schadensersatz/Entschädigung einzelner Opfer folgt.**⁹⁹ Das

97 Wissenschaftliche Dienste, [Griechische und polnische Reparationsforderungen gegen Deutschland](#), WD 2 - 3000 - 066/19, 14. Juni 2019, S. 9 f. Der 2011 verstorbene Heidelberger Völkerrechtler Karl Doehring, ehemaliges Mitglied des *Institut de Droit International*, ging davon aus, dass Reparationsforderungen nach mehr als 50 Jahren als verjährt anzusehen sein müssen, siehe: Doehring, „Reparationen für Kriegsschäden“, in: Doehring et al. (Hrsg.) *Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne*, 2001, S. 9-52 (22); a. A.: Jastrzębski, [Ein Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten einer Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge](#), Büro für Sejm-Analysen, 6. September 2017, S. 42 f.

98 Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation](#), WD 2 - 3000 - 071/17, 28. August 2017, S. 27; i. E. wohl auch: Bufalini, [On the Power of a State to Waive Reparation Claims Arising from War Crimes and Crimes against Humanity](#), in: ZaöRV 77, 2017, S. 447-470 (449 f.); dazu kritisch: Fischer-Lescano/Gericke, Der IGH und das transnationale Recht, in: Kritische Justiz (KJ), Jahrgang 43 Nr. 1, 2010, S. 78-88.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Individuen keine Entschädigungsansprüche gegen Staaten geltend machen können, ist das Menschenrechtsregime des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

99 BVerfG, Beschl. v. 13. August 2013 - 2 BvR 2660/06, BeckRS 2013, 55213, Rn. 41; BVerfG, Beschl. v. 13. Mai 1996 - 2 BvL 33/93, NJW 1996, S. 2717 (2719).

BVerfG hat zudem speziell hinsichtlich der HLKO festgestellt, dass Art. 3 HLKO **keinen individuellen Entschädigungsanspruch begründet**.¹⁰⁰

Selbstverständlich ist es Staaten unbenommen, im gegenseitigen Einvernehmen völkerrechtliche Verträge abzuschließen, auf deren Grundlage individuelle Zahlungen erfolgen können. Die Bundesrepublik Deutschland hat mehrere solcher Verträge abgeschlossen.¹⁰¹ Dazu wird auf die Arbeit „Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen und der SED-Diktatur, Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland sowie Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Vergangenheit durch Bundesministerien und Bundesbehörden“ der Wissenschaftlichen Dienste aus dem Jahr 2023 verwiesen.¹⁰²

Abzugrenzen von individual-völkerrechtlichen Ansprüchen auf Entschädigung gegen einen Staat sind solche, die auf **nationalem Recht** beruhen. Diese können in speziellen Gesetzen geregelt werden. Im Nachkriegsdeutschland wurden verschiedene Gesetze zur „Wiedergutmachung“ des nationalsozialistischen Unrechts erlassen. Die Antragsfristen für die verschiedenen Regelungen des sogenannten „Wiedergutmachungsrechts“ sind jedoch regelmäßig längst abgelaufen (siehe dazu 4.1.).¹⁰³ Darüber hinaus haben u. a. die von Kriegshandlungen im Zweiten Weltkrieg Betroffenen und andere Opfer bewaffneter Konflikte erfolglos versucht, über die Berufung auf das (allgemeine) deutsche **Amtshaftungsrecht** eine Entschädigung vom deutschen Staat zu erhalten (siehe dazu 4.2.).

4.1. Das deutsche Wiedergutmachungsrecht

Zur „Wiedergutmachung“ des nationalsozialistischen Unrechts – soweit dies überhaupt möglich sein kann – wurden im Nachkriegsdeutschland mehrere Gesetze erlassen, um **Geldzahlungen an NS-Opfer** zu ermöglichen.¹⁰⁴ Die **Antragsfristen** für entsprechende Zahlungen sind jedoch in den

100 BVerfG, Beschl. v. 15. Februar 2006 - 2 BvR 1476/03, NJW 2006, S. 2542 (2543), Rn. 20.

101 So wurde z. B. 1991 der „**Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen über gute Nachbarschaft und freundliche Zusammenarbeit**“ geschlossen, der die **Einrichtung eines Fonds für die Entschädigung polnischer Opfer des Nationalsozialismus** vorsah. Auf Grundlage dieses Vertrages wurde die Stiftung „Polnisch-Deutsche Aussöhnung“ gegründet, die finanzielle Leistungen an über 700.000 Opfer ausgezahlt hat (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Leistungen Deutschlands aufgrund des nationalsozialistischen Unrechts an Opfer in mittel- und osteuropäischen Staaten sowie an Opfer des SED-Regimes](#), 2017, WD 2 - 3000 - 093/17; WD 4 - 3000 - 083/17; WD 7 - 3000 - 125/17, 10. Oktober 2017, S. 10; Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung, [Historia wypłat świadczeń](#)).

102 Wissenschaftlichen Dienste, [Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen und der SED-Diktatur, Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland sowie Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Vergangenheit durch Bundesministerien und Bundesbehörden](#), WD 1 - 3000 - 013/23, 11. Mai 2023, S. 6 ff.

103 König, Grundlagen der Rückerstattung – das Deutsche Wiedergutmachungsrecht, in: Osteuropa 56 (1-2), 2006, S. 371-381 (371); Bundesministerium der Finanzen, [Wiedergutmachung - Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht](#), 2023, S. 5 ff.

104 König, Grundlagen der Rückerstattung – das Deutsche Wiedergutmachungsrecht, in: Osteuropa 56 (1-2), 2006, S. 371-381 (371 f.), Bundesministerium der Finanzen, [Wiedergutmachung - Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht](#), 2023, S. 5 ff.

allermeisten Fällen¹⁰⁵ seit mehreren Jahrzehnten **abgelaufen**.¹⁰⁶ Die Wissenschaftlichen Dienste haben sich mit den verschiedenen nationalen Regelungen umfassend beschäftigt. Es wird daher auf die Arbeit „Leistungen Deutschlands aufgrund des nationalsozialistischen Unrechts an Opfer in mittel- und osteuropäischen Staaten sowie an Opfer des SED-Regimes“¹⁰⁷ aus dem Jahr 2017 sowie auf die Arbeit „Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen und der SED-Diktatur, Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland sowie Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Vergangenheit durch Bundesministerien und Bundesbehörden“¹⁰⁸ aus dem Jahr 2023 verwiesen.

Speziell zu **Danzig** sei angemerkt, dass gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 c **Bundesentschädigungsgesetz (BEG)**¹⁰⁹ von 1953 auch NS-Verfolgte, die vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert sind, deportiert oder ausgewiesen worden waren und ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im **Gebiet der Freien Stadt Danzig** gehabt und diesen nicht erst nach Beendigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig begründet haben, einen Anspruch auf Entschädigung haben konnten. Die letzten Anträge nach dem BEG konnten bis zum 31. Dezember 1969 gestellt werden (vgl. Art. VIII Bundesentschädigungsschlussgesetz).¹¹⁰

4.2. Das deutsche Amtshaftungsrecht

In der auch während des Zweiten Weltkriegs formal geltenden Weimarer Reichsverfassung (WRV) war mit Art. 131 i. V. m. § 839 BGB ein Amtshaftungsanspruch verankert, der die Haftung

105 Es gibt jedoch zurzeit z. B. noch die Möglichkeit für jüdische Verfolgten, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG unmittelbar betroffen waren oder die ihre Eltern durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verloren haben und bislang keine Entschädigungsleistung erhalten haben, im Rahmen eines Härtefonds eine einmalige Beihilfe in Höhe von 2.556 Euro zu erhalten. Die Verteilung der Mittel erfolgt über die *Jewish Claims Conference* (Bundesministerium der Finanzen, [Wiedergutmachung - Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht](#), 2023, S. 16).

106 Bundesministerium der Finanzen, [Wiedergutmachung - Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht](#), 2023, S. 5 ff.

107 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, [Leistungen Deutschlands aufgrund des nationalsozialistischen Unrechts an Opfer in mittel- und osteuropäischen Staaten sowie an Opfer des SED-Regimes](#), 2017, WD 2 - 3000 - 093/17; WD 4 - 3000 - 083/17; WD 7 - 3000 - 125/17, 10. Oktober 2017.

108 Wissenschaftlichen Dienste, [Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen und der SED-Diktatur, Gedenk- und Erinnerungskultur in Deutschland sowie Förderung der wissenschaftlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Vergangenheit durch Bundesministerien und Bundesbehörden](#), WD 1 - 3000 - 013/23, 11. Mai 2023.

109 Siehe: [Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung \(Bundesentschädigungsgesetz - BEG\)](#).

110 [Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes \(BEG-Schlüssegesetz\)](#); Dazu weiterführend: Rheinland-Pfalz, Landesamt für Finanzen, [Wiederaufgreifen bereits früher gestellter und nicht weiter verfolgter oder abgelehnter Anträge](#).

des Staates für das Verhalten von Staatsdienern¹¹¹ regelte. Jedoch stellte der Bundesgerichtshof im Jahr 2003 in einem Fall,¹¹² der Schadensersatzansprüche von griechischen Opfern (bzw. ihrer Nachfahren) wegen der im besetzten Griechenland begangenen NS-Kriegsverbrechen betraf, folgendes fest:

„[Es] ist davon auszugehen, dass nach dem damaligen Verständnis des Kriegsgeschehens im Allgemeinen, des anerkannten (weitgehend als ausschließlich verstandenen) völkerrechtlichen Haftungssystems für Verstöße gegen die Regeln des Kriegs und der überkommenen Regelung des Art. 131 WRV, wonach die Verantwortlichkeit des Staates für die Amtspflichtverletzung seiner Beamten nur „grundsätzlich“ gegeben war, eine Einstandspflicht des Staates nach innerstaatlichem Amtshaftungsrecht gegenüber durch Kriegshandlungen im Ausland geschädigten Ausländern nicht gegeben war [...]“¹¹³

Folglich **bestanden während des Zweiten Weltkriegs keine individuellen Amtshaftungsansprüche wegen Besetzungsrecht oder von deutschen Soldaten im Ausland begangenen Kriegsverbrechen.**¹¹⁴

In jedem Fall dürften etwaige Amtshaftungsansprüche wegen des in Danzig begangenen Besetzungsrechts knapp 80 Jahre nach Kriegsende **verjährt** sein.

5. Ausblick

Die Begründung von **polnischen Reparationsansprüchen gegen Deutschland** erweist sich ange-sichts der besonderen historischen und völkerrechtlichen Situation der Freien Stadt Danzig im Jahre 1939 als schwierig. Rechtlich problematisch ist zum einen die völkerrechtliche Grundlage solcher Ansprüche, die von der gewohnheits- bzw. vertragsrechtlichen Geltung von Besetzungsrecht (HLKO) auf dem Territorium des von Deutschland 1939 annexierten Danzigs abhängt. Problematisch ist sodann die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage die Republik Polen etwaige Reparationsansprüche, die zwischen 1939 und 1945 infolge deutschen Besetzungsrechts in der Freien Stadt Danzig, also nicht auf damaligem polnischen Territorium, entstanden sind,

111 Zum Beamtenbegriff in Art. 131 WRV i. V. m. § 839 BGB, siehe: *Heidenhain*, Die Amtshaftung in der Bundesrepublik, NJW, 1949, S. 841-843 (842).

112 Zu diesem und anderen ähnlich gelagerten Fällen siehe: Wissenschaftliche Dienste, [Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation](#), WD 2 - 3000 - 071/17, 28. August 2017, S. 24 ff.

113 BGH, Urt. vom 26. 6. 2003 - III ZR 245/98, NJW 2003, S. 3488 (3492).

In einem **jüngeren Urteil** aus dem Jahr 2021 betreffend Geschädigte des deutschen Afghanistaneinsatzes ließ das **Bundesverfassungsgericht** jedoch offen, ob auf Grundlage der gegenwärtigen Rechtslage der Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG auf Auslandseinsätze der Bundeswehr Anwendung finden könnte. Diese Frage konnte offenbleiben, da aufgrund des Fehlens der tatbestandlichen Voraussetzungen ein Schadensersatzersatzanspruch ohnehin ausschied. (BVerfG, Beschl. v. 18. November 2020 - 2 BvR 477/17, NVwZ 2021, S. 398 (401), Rn. 31 ff.)

114 BGH, Urt. vom 26. 6. 2003 - III ZR 245/98, NJW 2003, S. 3488 (3491 f.).

heute geltend machen könnte. Möglicherweise könnte eine vertiefte Auseinandersetzung mit einschlägigen historischen Quellen die in diesem Sachstand gezogenen rechtlichen Schlüsse oder Thesen noch weiter erhärten. All dies ändert jedoch im Grundsatz nichts an dem von Polen ausgesprochenen Verzicht auf Reparationszahlungen, auf den sich die Bundesregierung – als Reparationsausschlussgrund – bis heute beruft.

Individuelle Schadensersatzansprüche von polnischstämmigen Danziger Bürgern gegen Deutschland aufgrund von NS-Besetzungsunrecht (u. a. Enteignungen von Privateigentum durch den „Staatskommissar“), das ihnen während des Zweiten Weltkrieges im annexierten Danzig zugefügt wurde, sind dagegen – wie der zweite Teil dieses Sachstandes gezeigt hat – regelmäßig ausgeschlossen. Dies betrifft zum einen die wohl wegen des im Zweiten Weltkrieg geltenden Amtshaftungsrechts abzulehnenden und jedenfalls mittlerweile verjährten Amtshaftungsansprüche. Zum anderen betrifft es solche Ansprüche, die auf bundesdeutschen Entschädigungsgesetzen beruhen, welche nach dem Zweiten Weltkrieg zur „Wiedergutmachung“ von NS-Unrecht erlassen worden sind. Bei Letzteren sind die Antragsfristen in den allermeisten Fällen seit vielen Jahrzehnten abgelaufen. Ob auch nach 80 Jahren Gründe für eine „Neuaufage“ der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, liegt im Ermessen des deutschen Gesetzgebers. Beruhen individuelle Schadensersatzforderungen dagegen auf Verletzungen von Besetzungsrecht (humanitäres Völkerrecht), sind sie nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ausgeschlossen.

Auf der Suche **nach politischen Lösungen für polnische Forderungen** äußerte sich der ehemalige polnische Botschafter in Deutschland, *Jerzy Kranz*, vor zwei Jahren wie folgt:

“The official Polish demands for reparations (1.3 trillion euros) are currently being made public, primarily for domestic purposes, in order to provoke anti-German resentment. In reaction, emotional opinions also appear in Germany. Unfortunately, in the case of both countries we are approaching a Stammtisch formula. From a political and historical point of view, the problem can hardly be limited to the succinct statement that Poland received nothing from Germany or that Poland received more than other states. This picture is too good to be true. As long as the victims of National Socialism are still alive, innovative and pragmatic solutions for some payments cannot be ruled out. However, this always requires two sides, a favourable climate for discussion and professional diplomacy.”¹¹⁵

115 Kranz, [Reparationen: Inwieweit ist die Vergangenheit reparierbar?](#), in: Archiv des Völkerrechts, Jahrgang 61 Heft 1, 2023, S. 15-26 (26).